

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 008 767  
Studiengang: Kraftfahrzeugelektronik, B.Sc.  
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau  
Studienort/e: Zwickau  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Aus der Anlage 1 der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss der Passus „von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder“ gestrichen und die Anlage entsprechend angepasst werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung müssen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen redaktionell in Einklang gebracht werden; alle im Modulhandbuch genannten Prüfungsformen müssen auch in der Prüfungsordnung genannt und definiert werden. (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Die Hochschule hat die Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten mit aktualisierten Anlagen wieder vorgelegt. Der Passus „von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder“ wurde nicht aus dem Formular in Anlage 1 gestrichen. Allerdings geht aus dem Dokument insgesamt klar hervor, dass das Formular sowohl für die Anrechnung nichthochschulischer Leistungen als auch für die Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen eingesetzt werden kann. Die Verwendung eines gemeinsamen Formulars ist grundsätzlich akzeptabel und dessen Hinterlegung in der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen

Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend angemessen.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2:

Die Hochschule hat zur Auflagenerfüllung eine aktualisierte Prüfungsordnung eingereicht. Die Modulprüfungen, insbesondere die ‚mündliche Prüfungsleistung‘ bzw. das ‚Prüfungsgespräch‘, die alternativen Prüfungsleistungen ‚Beleg‘ bzw. ‚Seminararbeit‘ sowie ‚Präsentation/Vortrag (Kolloquium)‘, sind nun auch in der Prüfungsordnung definiert (vgl. ebd. §§ 9-12). Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dies sofern nicht bereits geschehen auch im Modulhandbuch konsistent umgesetzt wird.

Die Auflage ist damit erfüllt.

